

	<p><b>Marktgemeinde Irnfritz-Messern</b> Bezirk Horn; Bundesland Niederösterreich</p>	<p>Hauptstraße 19, 3754 Irnfritz Tel. 02986/6228 Fax 02986/6228-21 e-mail <a href="mailto:gdeirnfritzmessern@netway.at">gdeirnfritzmessern@netway.at</a> Mo - Di, 7.00-12.00, Do, 7.00-12.00, 13.00-18.00, Fr. 7.00-12.00</p>
---	---	---

DVR.0471232

Erlassung eines Bebauungsplanes für einen Teilbereich  
der Marktgemeinde Irnfritz-Messern – KG. Messern – „Wildberg“

## Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Irnfritz-Messern hat in seiner Sitzung am 7. 5. 2001 folgende

### V E R O R D N U N G

beschlossen:

#### § 1

Gemäß § 72 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-6, wird der Teilbebauungsplan „Wildberg“, der aus einer Plandarstellung und der Babauungsvorschriften besteht, erlassen.

#### § 2

Allgemeine Babauungsvorschriften

##### 1. Bauland

##### 1.1. Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge

- 1.1.1. In den mit „BB1“ bezeichneten Baulandbereichen ist die Lage von PKW-Abstellanlagen nur außerhalb von Hauptgebäuden zulässig.
- 1.1.2. Im Vorgartenbereich ist die Errichtung von Garagen nicht erlaubt.
- 1.1.3. Auf jeder Bauparzelle sind mindestens zwei Stellplätze zu errichten. Dies kann in Form einer Doppelgarage, einer Garage und einem daneben angeordneten Stellplatz oder eines Abstellplatzes in der Mindestgröße von 5 x 5m erfolgen

##### 1.2. Einfriedungen gegen Verkehrsflächen und Grünanlagen

- 1.2.1. Im Bauland sind Einfriedungen mit Bruchstein- oder Betonsockel (minimale Höhe: 20 cm – maximale Höhe: 40 cm) zu errichten.  
Die Einfriedungen über dem Sockel sind aus senkrechten Einzelelementen herzustellen.
- 1.2.2. Die Gesamthöhe der Einfriedungen darf, gemessen ab dem Miveau in der Straßenfluchtlinie, 1,20 m nicht überschreiten.
- 1.2.3. Abweichend vom Gebot der Errichtung einer Einfriedung gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen oder Grünanlagen ist vor einer Garageneinfahrt bzw. vor einem Stellplatz für Kraftfahrzeuge die Errichtung einer Einfriedung unzulässig.

#### § 3

Die Bebauungsbestimmungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt Irnfritz-Messern während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

  
Hermann Gruber  
*H. Gruber*

Angeschlagen: 11. 5. 2001

Abgenommen: 28. 5. 2001

Geprüft gemäß  
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1979

St. Pölten, am 24. 7. 2001  
NÖ Landesregierung  
Im Auftrage

*Erhart*

